

FR_GERICHTE 605 2018 95 vom 15. November 2018

FR Kantonsgericht, 2018-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_605_2018_95

FR: FR_GERICHTE 605 2018 95 du 15 novembre 2018

IT: FR_GERICHTE 605 2018 95 del 15 novembre 2018

Regeste

Urteil des I. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts |
Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht bei der zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde befugt, da er vom angefochtenen Einsprache-entscheid unmittelbar berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, dass das Kantonsgericht, I. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob er Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. e des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG, SR 837.0) besteht eine Voraus- setzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung darin, dass der Versicherte die Beitrags- zeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 13 und 14 AVIG). Entsprechend der Regelung von Art. 9 AVIG gelten für den Leistungsbezug und für die Beitrags- zeit zweijährige Rahmenfristen (Abs. 1). Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Abs. 2). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Abs. 3). Ist die Rahmenfrist für den Leistungs-
Kantonsgericht KG Seite 3 von 6 bezug abgelaufen und beansprucht der Versicherte wieder Arbeitslosenentschädigung, so gelten, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, erneut zweijährige Rahmenfristen für den Leistungs- bezug und die Beitragszeit (Abs. 4).

E. 2.2

Nach Art. 13 AVIG hat die Beitragszeit erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Abs. 1). Angerechnet werden auch Zeiten, in denen der Versicherte zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber wegen Krankheit (Art. 3 des Bundesgesetzes vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1], welches hier aufgrund von Art. 1 Abs. 1 AVIG zur Anwendung kommt) oder Unfalls (Art. 4 ATSG) keinen Lohn erhält und daher keine Beiträge bezahlt (Abs. 2 Bst. c). Um den ungerechtfertigten gleichzeitigen Bezug von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge und von Arbeitslosenent- schädigung zu verhindern, kann der Bundesrat die Anrechnung von

Beitragszeiten für diejenigen Personen abweichend regeln, die vor Erreichen des Rentenalters nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) pensioniert wurden, jedoch weiterhin als Arbeitnehmer tätig sein wollen (Abs. 3). Gestützt auf diese Delegationsnorm hat der Bundesrat in Art. 12 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV; SR 837.02) die Beitragszeit von vorzeitig pensionierten Versicherten geregelt. Gemäss dieser Bestimmung wird Versicherten, die vor Erreichung des Rentenalters der AHV pensioniert worden sind, nur jene beitragspflichtige Beschäftigung als Beitragszeit angerechnet, die sie nach der Pensionierung ausgeübt haben (Abs. 1). Abs. 1 gilt nicht, wenn der Versicherte: a. aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von zwingenden Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensioniert wurde und b. einen Anspruch auf Altersleistungen erwirbt, der geringer ist als die Entschädigung, die ihm nach Art. 22 AVIG zustünde (Abs. 2). Als Altersleistungen gelten Leistungen der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge sowie Altersleistungen einer ausländischen obligatorischen oder freiwilligen Altersversicherung, unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche Altersleistung oder um eine Vorruhestandsleistung handelt (Abs. 3). In den Fällen, die unter Art. 12 Abs. 2 AVIV fallen, erfolgt die vorzeitige Pensionierung aufgrund objektiver Umstände, ohne dass der betroffenen Person eine Alternative offen steht. Demgegenüber führt eine versicherte Person die vorzeitige Pensionierung freiwillig herbei, wenn sie sich nicht für eine Austritts-, sondern für eine Altersleistung entscheidet. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Bundesrat dafür hielt, eine solche Person habe anders als die unter Art. 12 Abs. 2 AVIV fallenden Versicherten durch eine nach der Pensionierung erfolgende Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung ihre Vermittlungsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Wenn eine Person freiwillig Altersleistungen der zweiten Säule bezieht, liegen nämlich Zweifel an der Vermittlungsfähigkeit näher als bei einer Person, die aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund zwingender Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge und damit aufgrund ausserhalb ihrer Person liegender Umstände i. S. v. Art. 12 Abs. 2 AVIV zur vorzeitigen Pensionierung gezwungen wird; denn die Wahl einer Altersleistung stellt immerhin ein Indiz für die Absicht dar, sich aus dem Erwerbsleben zurückzuziehen, was erst recht gilt, wenn eine Stelle aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben wird (BGE 129 V 327 E. 4.6). Mit Blick auf die Ausnahmetatbestände beschränkte sich der Ordnungsgeber nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung von Art. 12 Abs. 2 Bst. a AVIV auf wirtschaftliche Kündigungsgründe sowie auf zwingende statutarische Regelungen der beruflichen Vorsorge. Durch diese ausdrückliche Beschränkung führt nicht jede Kündigung, die – ohne Wahlmöglichkeit der versicherten

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 Person – die vorzeitige Pensionierung auslöst, zur Anwendung von Art. 12 Abs. 2 AVIV. Personen, deren Arbeitsverhältnis seitens der Arbeitgeberschaft weder aus wirtschaftlichen Gründen noch auf Grund von zwingenden Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge gekündigt wird, fallen nicht unter Art. 12 Abs. 2 AVIV. Demzufolge ist es unerheblich, ob arbeitnehmer- oder arbeitgeberseitig die Kündigung ausgesprochen wird. Ebenso wenig ist entscheidungswesentlich, ob das Kündigungsschreiben des Arbeitnehmers unter gewissem Druck seitens der Arbeitgeberin erfolgte. Für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist nicht die Freiwilligkeit des Stellenverlusts, sondern jene der vorzeitigen Pensionierung, das heisst des Bezugs einer Altersleistung der beruflichen Vorsorge, massgebend. Entscheidend ist also die

Freiwilligkeit des Altersrücktritts (Urteil BGer 8C_839/2009 vom 19. Februar 2010 E. 3.4 mit Hinweisen). So fällt auch eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die weder aus wirtschaftlichen Gründen noch aufgrund von zwingenden Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge, sondern gesundheitsbedingt erfolgt, nicht unter den Ausnahmetatbestand von Art. 12 Abs. 2 AVIV (Urteil BGer 8C_525/2012 vom 16. November 2012 E. 3.3 mit Hinweisen; vgl. auch Rz. B175 der AVIG-Praxis ALE des Staatssekretariats für Wirtschaft [SECO]). 3. Es ist streitig, ob der Beschwerdeführer ab dem 1. Februar 2018 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat. 3.1. Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe nicht freiwillig gekündigt, sondern aus gesundheitlichen Gründen. Seine Arbeitgeberin habe ihm keine Stelle anbieten können, die seinem Gesundheitszustand entsprach. Er habe die Möglichkeit gehabt, von Juni bis Dezember 2017 ein Coaching bei der G._____ GmbH in H._____ zu absolvieren, welches ihm zu einer neuen Stelle hätte verhelfen sollen. Das Coaching sei leider nicht erfolgreich verlaufen und habe nur zu einem Praktikum beim I._____ vom Juli bis Dezember 2017 geführt. Aus finanziellen Gründen habe er das Angebot der Arbeitgeberin einer Pensionierung mit Übergangsrrente angenommen, weil er nicht auf das Sozialamt gehen wollte. Da diese Rente zum Leben nicht reiche, suche er immer noch intensiv nach Arbeit. 3.2. Am 18. Dezember 2017 erfolgte die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung. Der Beschwerdeführer suchte eine Beschäftigung zu 80%, vermittelbar ab dem 1. Februar 2018 (ALK-Akten, S. 51). Am 5. Januar 2018 erhielt die ALK diverse weitere Unterlagen. Im Antrag auf Arbeitslosenentschädigung vom 2. Januar 2018 (ALK-Akten, S. 37 ff.) gab der Beschwerdeführer an, dass er zu 100% arbeitsunfähig sei. Die Kündigung sei aus gesundheitlichen Gründen erfolgt (Arbeitsunfähigkeit vom 16. Januar 2017 bis 31. Januar 2018). Ab dem 1. Februar 2018 werde er eine Rente der Pensionskasse erhalten. Beigelegt war seine Kündigung infolge Frühpensionierung vom 19. September 2017 (ALK-Akten, S. 47), in welcher er erklärte, es sei ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich, seine Arbeit wieder aufzunehmen, weshalb er auf den 31. Januar 2018 in Frühpension gehe und auf dieses Datum seine Stelle kündige. Gemäss der Arbeitgeberbescheinigung vom 23. Januar 2018 (ALK-Akten, S. 20 f.) bestand seit dem 29. Juni 2016 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit. Der Beschwerdeführer sei bei der J._____ gemäss BVG versichert. In seiner Einsprache vom 23. Februar 2018 (ALK-Akten, S. 11) gegen die Verfügung der ALK vom

E. 8

Februar 2018 (ALK-Akten, S. 15 ff.) erklärte der Beschwerdeführer, er sei seiner Beitragspflicht

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2018 nachgekommen. Seine Arbeitgeberin habe ihm eine Frühpension der Pensionskasse mit guten Konditionen offeriert, die er aus gesundheitlichen Gründen habe annehmen müssen. Leider habe er bis heute keine neue Arbeitsstelle gefunden und der ausbezahlte Betrag der Pensionskasse reiche nicht zum Leben. 3.3. Wie dargestellt, werden bei Versicherten, die vor Erreichung des Rentenalters der AHV pensioniert worden sind, nur jene beitragspflichtige Beschäftigung als Beitragszeit angerechnet, die sie nach der Pensionierung ausgeübt haben, ausser der Versicherte sei aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von zwingenden Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensioniert worden. Dies ist hier nicht der Fall. So wurde der Beschwerdeführer weder aus wirtschaftlichen Gründen noch wegen zwingenden Vorschriften der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensioniert, was

er auch nicht geltend macht. Gemäss Art. 10 des Vorsorgereglement Duoprimat der J._____, gültig ab dem 1. Juli 2017 (abrufbar unter https://www.J._____.ch), entsteht der Anspruch auf eine lebenslange Altersrente bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühestens nach dem vollendeten 58. Altersjahr und spätestens nach dem vollendeten 65. Altersjahr (Abs. 1). Beim Austritt vor dem vollendeten 65. Altersjahr kann der Versicherte anstelle der Altersrente eine Freizügigkeitsleistung geltend machen, wenn er seine Erwerbstätigkeit weiterführt oder arbeitslos gemeldet ist (Abs. 2). Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Frühpensionierung 59 Jahre alt und die Kündigung erfolgte, wie er selber bestätigt, aus gesundheitlichen Gründen. Eine gesundheitsbedingte Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällt aber, wie gesehen, nicht unter die Ausnahme von Art. 12 Abs. 2 AVIV. Zudem ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass nicht die Freiwilligkeit des Stellenverlusts, sondern jene der vorzeitigen Pensionierung, das heisst des Bezugs einer Altersleistung der beruflichen Vorsorge, massgebend ist. Der Beschwerdeführer war gemäss seinen Angaben zwar aus gesundheitlichen Gründen gezwungen, seine Stelle zu kündigen. Er entschied sich jedoch freiwillig für die ihm angebotene Frühpensionierung mit Übergangsrente. Dies ist zwar nachvollziehbar und verständlich. Es hätte ihm jedoch auch die Möglichkeit offen gestanden, anstelle der Altersrente eine Freizügigkeitsleistung geltend zu machen. Da somit die frühzeitige Pensionierung freiwillig erfolgte, hat die ALK zu Recht Art. 12 Abs. 1 AVIV zur Anwendung gebracht, wonach für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nur die Beitragszeit angerechnet werden kann, die nach der Pensionierung absolviert wird, weshalb der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Februar 2018 wegen nicht erfüllter Beitragszeit zu verneinen ist. 4. Zusammenfassend hat die ALK zu Recht den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Februar 2018 abgelehnt. Der Einspracheentscheid vom 7. März 2018 ist zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen. Gemäss dem hier zur Anwendung kommenden Prinzip der Kostenlosigkeit des Verfahrens werden keine Gerichtskosten erhoben.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde von A._____ wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 15. November 2018/bsc Der Präsident: Der Gerichtsschreiber-Berichterstatter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.